

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter erlässt aufgrund § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung von Herkulesstaude und Staudenknöterich-Arten mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün

1.

Dem Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, dessen Autobahn- und Straßenmeistereien vor Ort sowie den Trägern der Straßenbaulast im kommunalen Bereich wird unter Befreiung von § 6 Abs. 2 PflSchG die Bekämpfung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) sowie der Staudenknöterich-Arten Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Sachalin-Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*) und Böhmischer Staudenknöterich (*Fallopia x bohemica*) mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün nach folgenden Maßgaben gestattet:

- a) Die vorgenannten Pflanzenarten dürfen im Straßenbegleitgrün ausschließlich durch sachkundiges Personal mit dafür zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch gezielte Behandlung (z.B. Streichverfahren bei Einzelpflanzen bzw. Spritzverfahren bei flächigen Beständen) bekämpft werden. Bester Bekämpfungszeitraum für die Herkulesstaude ist das Frühjahr, nach dem Austrieb (Wuchshöhe 0,5 bis 1 Meter) oder nachdem die Herkulesstaude vor der Blüte geschnitten wurde und vier bis fünf neue Blätter gebildet hat. Bester Bekämpfungszeitraum für die Staudenknöterich-Arten ist der Spätsommer (etwa Mitte August bis Anfang September), nachdem die Bestände ein- bis dreimal gemäht wurden und bei einer Wuchshöhe von 0,5 bis 1 Meter wieder ausreichend Blattmasse gebildet haben. Ein Eintrag in die Kanalisation oder unmittelbar in die Gewässer ist zu vermeiden. Dazu sind die produktspezifischen Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie die Empfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW zu beachten. Insbesondere sollte die Anwendung nicht erfolgen, wenn während oder kurzfristig nach der Anwendung Niederschlagsereignisse zu erwarten sind.
- b) Das erforderliche Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden und Unteren Landschaftsbehörden zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nach Nr. 3.2.2 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - II B 2 – 2340/1-32505 -u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - Z B 4 – 4287/91 vom 27.03.2000 gilt als erteilt.
- c) Ergänzend zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Maßnahmen zu treffen, die die Ausbreitung der Herkulesstaude (beispielsweise Abtrennen der Vegetationskegel bei Einzelpflanzen oder Mahd) und der Staudenknöterich-Arten (keine Verschleppung von Rhizomstücken über Bodenbewegung und Baumaßnahmen, sofortiges Abräumen des Schnittgutes) eindämmen.

- d) Der mit dieser Allgemeinverfügung genehmigte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beschränkt sich auf Mittel mit den Wirkstoffen Glyphosat oder Triclopyr (z.B. Garlon 4). Der Einsatz ist nur in der Vegetationsperiode zulässig.
- e) Dienstleister bzw. Lohnunternehmen, die mit der Anwendung von Herbiziden beauftragt werden, müssen nach § 9 PflSchG beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW gemeldet sein.
- f) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen hat eine Meldung über die behandelten Flächen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zu erfolgen.

2.

Diese Allgemeinverfügung gilt für Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2015. Sie gilt ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anwendungsverbot des § 6 Abs. 2 PflSchG ist der § 6 Abs. 3 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde Ausnahmen von § 6 Abs. 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Artikel 154 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306) ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig. Die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung im tenorierten Umfang liegen vor. Ohne den gezielten und fachkundigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann der Ausbreitung der Herkulesstaude und der Staudenknöterich-Arten im Straßenbegleitgrün nicht ausreichend begegnet werden. Die Bekämpfung der Herkulesstaude ist vordringlich zum Schutz der Bevölkerung sowie der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter in der Straßenunterhaltung notwendig, da ein Kontakt mit der Pflanze unter Einwirkung von Sonnenlicht zu schweren, schmerzhaften und u.U. lang anhaltenden verbrennungsähnlichen Hautreaktionen führt. Kinder sind hierbei besonders gefährdet. Bekämpfungen sind deshalb auch entlang von Fahrradwegen unerlässlich. Die massive Wuchskraft der Staudenknöterich-Arten gefährdet im zunehmenden Maße die Verkehrssicherheit und lässt sich durch konventionelle Bekämpfungsmethoden (Mähen) nicht ausreichend zurückdrängen. Die ergänzende chemische Bekämpfung ist daher insbesondere in Sichtbereichen von Einmündungen und Verkehrszeichen sowie von Seiten- und Trennstreifen (Zuwachsen der Lichtraumprofile) notwendig. Aufgrund dieser Gefahrensituationen ist es geboten, die Ausnahmegenehmigung im erfolgten Umfang zu erteilen. Durch die Maßgaben zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel wird sichergestellt, dass das überwiegende öffentliche Interesse, insbesondere der Schutz von Tieren und Pflanzenarten gewährleistet ist.

Die Ausnahmegenehmigung war bis zum 31.12.2015 zu befristen. Danach ist erneut zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung (noch) vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, 48147 Münster, Nevinghoff 40, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter



Dr. Berges